

ist das zu verneinen. Für ein Gemeinwesen, in dem es diese nicht, indessen andere Sicherungen, wenn auch mit geringerer Wirksamkeit gibt, kann das nicht ohne weiteres verneint werden. Denn es gibt in ihm Ansprüche des einzelnen, die er zwar nicht im Rechtsweg, jedoch anderweitig, wenn auch mit unzulänglichen Mitteln verfolgen kann. Die ihnen zugrunde liegende Position ist nicht nur ein Reflex der objektiven Rechtsordnung, sondern etwas mehr. Dem einzelnen ist eine rechtlich geschützte Position dergestalt verliehen, daß es ihm möglich ist, eine Verletzung oder Beeinträchtigung von bestimmten Organen geltend zu machen. Wenn die Rechtslehre in der DDR diese Position als subjektives Recht bezeichnet, so wird damit angezeigt, daß es sich bei ihr um mehr als nur einen Reflex der objektiven Rechtsordnung handelt. Sie verschafft dem einzelnen eine Stellung in Staat und Gesellschaft, die es ihm ermöglicht, bei einer Verletzung oder Beeinträchtigung selbst initiativ zu werden. Das geschieht unbeschadet der Prämisse, derzufolge es eine Gegensätzlichkeit zwischen Staat, Gesellschaft und dem einzelnen nicht gibt. Da die Prämisse aber nunmehr nur noch im Grundsatz gelten soll, wird Raum für die Vorstellung geschaffen, daß in mit den Zeitumständen und mit als Rudimente der Vergangenheit erklärten Einzelfällen dem einzelnen gegen die Staatsorgane Schutz zu gewähren ist. Es muß aber Klarheit bestehen darüber, daß es sich bei der Position des einzelnen nicht um ein subjektives (öffentliches) Recht im Sinne der hergebrachten Rechtsdogmatik handelt, weil es dabei bleibt, daß der Bürger eine Initiative zur Geltendmachung eines Grundrechts nicht so gestalten kann, daß durch sie ein mit allen Attributen der Unabhängigkeit ausgestattetes Organ in Bewegung gesetzt werden kann, wie es der Fall bei einer Rechtsordnung ist, die von einem prinzipiellen Gegensatz zwischen dem Staat und dem Bürger ausgeht. So ist diese Position des Bürgers nach wie vor Ausdruck der Einordnung des »vergesellschafteten« Menschen in Staat und Gesellschaft, aber auch das Ergebnis einer gewissen Aufwertung, die die Rolle des Rechts erfahren hat (s. Rz. 56-62 zu Art. 19). Wenn Traute Schönrath (Einheit von Rechten und Pflichten in der sozialistischen Gesellschaft, S. 1717) das subjektive Recht im DDR-Verständnis als »durch die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten in einer Rechtsvorschrift allgemein verbindlich statuierte und damit staatlicherseits garantierte und geschützte bestimmte mögliche, gesellschaftlich notwendige bzw. zulässige Verhaltensweise von Mitgliedern der sozialistischen Gesellschaft« definiert, so entspricht das dem durchaus. Ingo Wagner (Theoretisches zum subjektiven Recht in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, S. 674) meint, das subjektive Recht sei als »eine qualitativ neue Erscheinung in der sozialistischen Gesellschaftsordnung« unter generell-grundsätzlichem Aspekt bereits »überzeugend und ausreichend« begründet worden, und versucht, die Notwendigkeit dieser spezifischen Kategorie im gezeigten Sinne zu vertiefen

- 30 i) Auch für das neue Grundrechtsverständnis der marxistisch-leninistischen Rechtstheorie ist der kybernetische Aspekt (s. Rz. 15-19 zu Art. 2) von Bedeutung, unter dem auch die Stellung des einzelnen in Staat und Gesellschaft betrachtet wird. So schrieben Willi Büchner-Uhder, Eberhard Poppe und Rolf Schüsseler (Grundrechte und Grundpflichten der Bürger der DDR, S. 589), die subjektiven Rechte und in Sonderheit die Grundrechte mit den ihnen immanenten Möglichkeiten für den Bürger, nach eigener Entscheidung in einer bestimmten Weise tätig zu werden und so gleichsam den für ihn und die Gesellschaft günstigsten Weg der Entfaltung der gesellschaftlichen Nutzbarmachung seiner Kräfte einzuschlagen, seien ihrem Grundgehalt nach juristische Organisationsfor-